

Freie Berufe und EU-Binnenmarkt

Thesen und Forderungen zur Binnenmarktstrategie der EU-Kommission für den Dienstleistungssektor

Die Europäische Kommission hat durch Mitteilung vom 29. Dezember 2000 (KOM [2000] 888 endg.) eine "Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor" vorgelegt (siehe BNotK-Intern 2/2001, S. 3). Sie schlägt darin einen zweistufigen Ansatz zur weiteren Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes vor. Danach sollen zunächst im Jahr 2001 die Hindernisse identifiziert werden, die der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in Europa noch entgegenstehen. Diese Hindernisse sollen anschließend durch eine Reihe von legislativen Maßnahmen abgebaut werden. Die Kommission hat angekündigt, hierzu einen Maßnahmenkatalog vorzulegen. In einer Stellungnahme vom 5. Juni 2001 gegenüber der EU-Kommission hat die Bundesnotarkammer die Sichtweise der Freien Berufe und insbesondere der Notare vorgetragen. Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme werden nachstehend wiedergegeben. Die vollständige Stellungnahme kann im Internet unter www.bnotk.de ("Informationen/Presse") abgerufen werden.

Die Angehörigen der Freien Berufe - Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieure, Architekten - werden von der Dienstleistungsstrategie der Kommission in zweierlei Hinsicht angesprochen. Zum einen müssen die Freien Berufe, die Dienstleistungen im Gesundheitswesen, in der Rechts- und Steuerberatung, im Bausektor und anderen technischen Bereichen erbringen, ihre eigenen Berufsrechte daraufhin untersuchen, ob sie ungerechtfertigte Schranken für die grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistungen enthalten. Zum anderen sind die Freien Berufe aufgerufen, ihr tägliches Handwerkszeug verstärkt zu prüfen. Damit sind diejenigen rechtlichen und technischen Normen gemeint, die von den Angehörigen der Freien Berufe anzuwen-

den sind, wenn sie andere Dienstleistungsunternehmen bei deren geschäftlichen Tätigkeiten beraten und betreuen. Dabei können diverse Regelungen des jeweiligen nationalen Rechts eines Mitgliedstaats als Hindernisse für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung gedeutet werden.

Die Freien Berufe begrüßen das Bemühen der Kommission, ungerechtfertigte Beschränkungen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs zu beseitigen. Nach der Beobachtung der Freien Berufe in ihrer beruflichen Praxis bestehen jedoch viele "Hindernisse" nicht um ihrer selbst willen oder um die Erbringung von Dienstleistungen über die Grenze hinweg zu ver- oder zu behindern, sondern im Interesse des Ver-

Unsere Themen:

Stellungnahme zur EU-Binnenmarktstrategie	1
Gesetzgebungsübersicht	4
Schuldrechtsmodernisierung	6
26. Deutscher Notartag 2002	7
Reform des Kostenrechts	7
Verordnung zum Bauträgervertrag	8

braucherschutzes, der vorsorgenden Rechtspflege, der technischen Sicherheit oder eines funktionierenden Gesundheitswesens. Das gilt jedenfalls für den Mitgliedstaat Deutschland. Bei der Identifizierung und Beseitigung von "Hindernissen" muss also differenziert werden zwischen echten Behinderungen und Regeln zum Schutz der vorgenannten wichtigen Belange des Allgemeinwohls und der Bürger.

Beispielsweise wird ein ausländischer Unternehmer es möglicherweise als "Hindernis" empfinden, wenn er zur Gründung einer deutschen Tochtergesellschaft oder Errichtung einer Niederlassung eine Eintragung in das Handelsregister an deren Ort bewirken, dazu ggf. einen Notar aufsuchen und hierfür Gebühren entrichten muss. Das Registergericht wird dabei auf der Einhaltung gewisser Förmlichkeiten bestehen, bevor der Unternehmer geschäftlich aktiv werden kann (Beibringung von Nachweisen über die Existenz und die Vertretung von ausländischen Gesellschaften, Unterschriftszeichnungen durch deren Organe, etc.). Ziel dieser Regelungen ist es keineswegs, ausländischen Unternehmen den Export ihrer Geschäftsmodelle nach Deutschland zu erschweren. Die Eintragungspflichten des Handelsregisters gelten unterschiedslos für alle in- und ausländischen Unternehmen. Sie verfolgen den Zweck, im Interesse aller Beteiligten einen gesicherten Handelsverkehr zu ermöglichen, indem sie für eine schnelle, zuverlässige und jedem zugängliche Information über die Grunddaten der am Wirtschaftsleben Teilnehmenden sorgen.

In Deutschland genießt das Handelsregister öffentlichen Glauben, d.h. der Rechts- und Geschäftsverkehr kann auf die Richtigkeit der Eintragungen vertrauen. Zeitraubende Ermittlungen und Rückfragen etwa zu den Vertre-

Die europäischen Einflüsse auf die nationalen Rechtssysteme, insbesondere das System der vorsorgenden Rechtspflege, werden auch Gegenstand des Leitthemas des 26. Deutschen Notartags 2002 in Dresden sein: "Vorsorge als Prinzip einer sozialen Rechtsordnung in Europa".



tungsverhältnissen einer Gesellschaft erbringen sich somit (anders als in den Mitgliedstaaten, die kein dem deutschen Handelsregister entsprechendes System haben). Diese Richtigkeitsgewähr der Register beruht auf der Zusammenarbeit von Notaren und Gerichten, die fehlerhafte Eintragungen nahezu ausschließt. Letztlich ergeben sich dadurch auch für den einzelnen Unternehmer erhebliche Kostenersparnisse, weil er keine zeit- und kostenintensiven Nachforschungen über seine Geschäftspartner anstellen und seine Geschäftsrisiken in weit geringerem Umfang versichern muss.

Gegenüber den weniger effizienten Modellen anderer Mitgliedstaaten kann das deutsche Modell der Zusammenarbeit von Notaren und staatlichen Gerichten in der vorsorgenden Rechtspflege durchaus als exportfähige "best practice" bezeichnet werden.

These:

Die Freien Berufe erbringen qualifizierte Dienstleistungen, die sich von gewerblichen oder handwerklichen Dienstleistungen fundamental unterscheiden.

Forderung:

Die Kommission muss zwischen freiberuflichen und rein kommerziellen Dienstleistungen unterscheiden. Sie darf die zur Liberalisierung gewerblicher Dienstleistungen und des Warenverkehrs entwickelten Instrumente nicht in gleicher Weise auf die Freien Berufe anwenden.

Ziel der Initiative der Kommission ist eine möglichst umfassende Liberalisierung und Deregulierung des Dienstleistungssektors. Die Kommission erwartet davon eine weitere Belebung dieses bereits jetzt wichtigsten Bereichs der europäischen Wirtschaft. Durch die Initiative der Kommission können gerade auch die Entfaltungsmöglichkeiten der Freien Berufe, die par excellence wissensbasierte Dienstleistungen erbringen, gefördert werden.

Die Freien Berufe nehmen jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Kommission in dem Bestreben, möglichst schnell Erfolge zu erzielen, nicht mehr bereit ist, einzelne Branchen und Tätigkeiten sektoral zu analysieren und sich mit ihnen entsprechend dieser Analyse individuell zu beschäftigen. Stattdessen propagiert die Kommission nunmehr verstärkt einen horizontalen Ansatz, nach dem alle betroffenen Bereiche ungeachtet ihrer Verschiedenheit in gleicher Weise dereguliert werden sollen.

Diese verallgemeinernde Vorgehensweise wird der komplexen Wirklichkeit der Dienstleistungswirtschaft nicht gerecht und führt zu einer Nivellierung unterschiedlicher Bereiche, die weder den Unternehmen noch den Bürgern in Europa nützt. Zu befürchten ist ein "race to the bottom" bei der Qualität von Dienstleistungen. Die Angehörigen der Freien Berufe und die Bürger und Unternehmen, die ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen,

haben dabei am meisten zu verlieren.

Die Angehörigen der Freien Berufe erbringen höchstpersönlich und in eigener Verantwortung intellektuell geprägte Dienstleistungen, die eine besondere, meist universitäre Ausbildung und eine hohe berufliche Qualifikation voraussetzen. Die Qualifikation muss durch Prüfungen unter Beweis gestellt werden und unterliegt der ständigen Aufsicht staatlicher Stellen. Freiberufliche Dienstleistungen setzen oft den direkten persönlichen Kontakt mit dem Kunden voraus; sie wirken sich unmittelbar auf den Körper, die Gesundheit, das Vermögen und andere bedeutende immaterielle und materielle Güter und Interessen von Menschen aus. Um seine Dienstleistung erbringen zu können, muss der Arzt, Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater die persönlichen Verhältnisse des "Kunden" im einzelnen kennen. Grundlage für die erfolgreiche Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen ist daher ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Dienstleister und Empfänger, das häufig über den rein professionellen Umgang hinaus und in den persönlichen Bereich hinein reicht. Freiberufliche Dienstleistung ist im Kern Beschäftigung mit dem Menschen und seinen Problemen, nicht die Bearbeitung von Akten oder abstrakten Sachverhalten.

Zugleich sind die Dienstleistungen der Freiberufler komplexer Natur. Die Rechtsberatung und Prozessführung, die ärztliche Heilbehandlung, Ingenieurleistungen etc. setzen voraus, dass der Anwalt, Notar, Ingenieur die verschiedensten fachlichen, sozialen und individuellen Aspekte des Einzelfalls berücksichtigt. Für den Freiberufler, der seiner Aufgabe gerecht wird, ist kein Fall wie der andere. Dies unterscheidet ihn fundamental von dem Verkäufer eines Produkts oder dem Anbieter einer einfachen gewerblichen Dienstleistung.

Bei der Erbringung seiner Dienstleistungen ist der Freiberufler nicht nur den eigenen Profitinteressen verpflichtet, sondern auch dem Wohl der Allgemeinheit. Direkt und indirekt wahren die Angehörigen der Freien Berufe das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege, einem intakten

These:

Die einzelnen Freien Berufe weisen in ihren Tätigkeiten und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat große Unterschiede auf.

Forderung:

Die Kommission sollte bei der Analyse und Regulierung der Freien Berufe weiterhin einen sektoralen Ansatz verfolgen. Rechtsinstrumente für eine etwaige weitere Harmonisierung dieses Bereichs des Dienstleistungssektors sind die im EG-Vertrag vorgesehenen Empfehlungen, Richtlinien und Verordnungen. Das Werkzeug der gegenseitigen Anerkennung ist für den Bereich der Freien Berufe ungeeignet. Es hat im Übrigen keine hinreichende rechtliche Basis im EG-Vertrag.

Gesundheitswesen, der Bausicherheit und -kultur etc. In ihren Tätigkeitsbereichen sind sie den Prinzipien der Vorsorge und der Nachhaltigkeit verpflichtet. Viele Mitgliedstaaten haben Freiberuflern die Erfüllung eines Teils der staatlichen Aufgaben in wichtigen Bereichen sozialen Zusammenlebens anvertraut. Dieses "outsourcing" staatlicher Aufgaben auf private Dienstleister oder Beliehene unter Aufsicht des Staates hat sich oft als sehr effizient erwiesen. Der Staat kann auf diese Weise die Grundversorgung der Bürger mit wichtigen Dienstleistungen auf hohem Qualitätsniveau zu vertretbaren Preisen sicherstellen (Daseinsvorsorge), ohne die entsprechenden Ressourcen selbst vorhalten zu müssen (Entlastung der staatlichen Institutionen und Haushalte, z.B. in der Rechtspflege und im Gesundheitswesen).

Besonders deutlich wird diese Funktion bei den Notaren, die in den Mitgliedstaaten mit Notariat lateinischer Prägung ein öffentliches Amt kraft staatlicher Delegation ausüben. Sie übernehmen wichtige Aufgaben im Bereich der vorsorgenden, nichtstreitigen Rechtspflege und entlasten so die staatlichen Gerichte durch Streitvermeidung und -schlichtung im Vorfeld. Als neutrale rechtskundige Berater sind die Notare z.B. in Deutschland verpflichtet, die Interessen aller Beteiligten sowie die öffentlichen Interessen an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege zu wahren. Die berufliche Qualifikation der Notare ist dank strenger Auswahlkriterien sehr hoch. Der Staat stellt diese Dienstleistung flächendeckend zur Verfügung, indem er Notare nicht nur in den Wirtschaftszentren, sondern auch an kleineren Orten bestellt. Hinzu kommt die Pflicht der Notare zur Urkundsgewährung, wonach ein Notar grundsätzlich eine Beurkundung vorzunehmen hat und sie z.B. nicht etwa aus dem Grund verweigern darf, dass sie für ihn wirtschaftlich uninteressant sei. Im Ergebnis ist gewährleistet, dass an nahezu jedem Ort die sehr qualifizierte Dienstleistung der notariellen Beratung und Beurkundung zu einem dem Gegenstandswert des jeweiligen Geschäfts angemessenen Preis angeboten werden kann.

Trotz der vorstehend skizzierten grundlegenden Gemeinsamkeiten der Freien Berufe ist es wichtig zu erkennen, dass diese unterschiedliche Dienstleistungen in ganz verschiedenen Lebensbereichen erbringen. Hinzu kommt, dass gerade die Tätigkeiten der Angehörigen der Freien Berufe in gegenseitiger Abhängigkeit mit den immer noch unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungssystemen der Mitgliedstaaten stehen. Nicht immer haben ähnlich bezeichnete Berufe auch vergleichbare Aufgaben und Funktionen in ihrem jeweiligen Rechtssystem.

So ist der kontinentaleuropäische Notar nicht mit dem "notary public" in England und Wales vergleichbar. Während die Notare lateinischer Prägung auf dem Kontinent ein vom Staat verliehenes öffentliches Amt ausüben und aufgrund ihrer zahlreichen Beurkundungszuständigkeiten eng in die jeweilige Zivilrechtsordnung eingebunden sind, neh-

men die englischen "notaries" lediglich Annexfunktionen zu einer Anwaltstätigkeit als solicitor wahr. Ein Grundbuch oder Handelsregister im kontinentaleuropäischen Sinne gibt es dort nicht. Es liegt auf der Hand, dass eine Angleichung auf dem niedrigen Niveau des englischen "notary public" nicht angezeigt erscheint, dass umgekehrt aber wenig Aussichten bestehen, das System der vorsorgenden Rechtspflege z.B. in England einzuführen.

Die Gefahr einer falsch verstandenen Deregulierung liegt darin, dass die Beseitigung vermeintlicher Hindernisse negative Rückwirkungen auf die bisher funktionsfähigen Freien Berufe haben kann. Eine Deregulierung im Bereich der Freien Berufe darf daher nicht die Abschaffung der bisherigen Regeln im Sinne eines "level playing field" zum Ziel haben. Das Instrument der gegenseitigen Anerkennung ist daher für die Harmonisierung des Dienstleistungssektors nicht geeignet. Die damit für die Rechtssicherheit, den Verbraucherschutz, die Transparenz der freiberuflichen Dienstleistungsmärkte und nicht zuletzt für die bisher gewährleistete flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit freiberuflichen Dienstleistungen einhergehenden Kollateralschäden wären unabsehbar. In den hier angesprochenen Bereichen können sich die Mitgliedstaaten keine teuren Experimente mit einer Deregulierungs-Reregulierungs-Schaukel leisten.

Die negativen Folgen überzogener Deregulierungsmaßnahmen haben sich z.B. in Argentinien gezeigt, wo nach der "Liberalisierung" notarieller Dienstleistungen auf Druck der Weltbank und des IWF über die Wiedereinführung des numerus clausus und eines gesetzlichen Notartarifs nachgedacht wird. Auch in Frankreich fordern Verbraucherschutzorganisationen die Wiedereinführung fester Notartarife im Interesse der Preistransparenz für die Verbraucher. In Deutschland haben die stark zugenommene Zahl der Rechtsanwälte auf über 110.000 und die Lockerung der Gebührenordnung dazu geführt, dass schwindelerregend hohe Stundensätze für hochqualifizierte anwaltliche Beratung gezahlt werden müssen, während am unteren Ende des Marktes eine Vielzahl von unterbeschäftigten Anwälten bereit ist, zu nicht auskömmlichen Dumpingpreisen zu arbeiten.

Es ist selbstverständlich, dass nicht jede nationale Besonderheit eines Mitgliedstaats als schützenswerter Teil seiner kulturellen Identität angesehen werden muss. Wichtige Merkmale wie z.B. das Prinzip der vorsorgenden Rechtspflege in vielen Mitgliedstaaten Kontinentaleuropas, berufliche Verschwiegenheitspflichten, die Vorstellung, dass ein Patient nicht nur Kunde ist, etc. sollten aber klar Vorrang haben vor ungezielten Deregulierungen in der Hoffnung auf "mehr Markt".

Die Berufsrechte der Freien Berufe leisten einen wichtigen Beitrag zur Transparenz und Fairness bei der Erbringung von Dienstleistungen und damit zum Verbraucherschutz.

These:

Zur Erhaltung der hohen Qualität freiberuflicher Dienstleistungen im Interesse der Verbraucher sind strenge Berufsrechte und die Überwachung ihrer Einhaltung durch die Mitgliedstaaten erforderlich.

Forderung:

Die Binnenmarktstrategie darf nicht zu einem "level playing field" führen. Es kann im Bereich freiberuflicher Dienstleistungen nur darum gehen, einzelnen Fehlentwicklungen entgegenzusteuern und Überregulierungen im Einzelfall abzubauen.

Die Erfahrungen mit der Selbstorganisation der Freien Berufe in Berufskammern unter der Rechtsaufsicht des Staates (mittelbare Staatsverwaltung) sind - jedenfalls in Deutschland - sehr gut. Die in den meisten Mitgliedstaaten existierenden Berufskammern sind ein positives Beispiel für die von der Kommission in anderen Bereichen geforderte Selbstregulierung der Wirtschaft. Der Vorteil des Berufsrechts der verkammerten Berufe liegt darin, dass es sich dabei nicht um letztlich unverbindliches "soft law" in Form von Codes of Conducts etc. handelt, sondern um verbindliches Gesetzesrecht, dessen Einhaltung durch staatliche Stellen überwacht wird und das Wirkung für Dritte entfaltet.

Es ist schwer verständlich, wenn die Kommission einerseits die zwingenden Berufsrechte zurückschrauben will, andererseits die Berufsorganisationen dazu auffordert, Verhaltenskodizes etwa für den elektronischen Geschäftsverkehr aufzustellen.

Die vorhandenen Regulierungen (Berufsrechte, Normen, Sicherheitsstandards etc.) dürfen auch nicht in erster Linie als der Grund dafür angesehen werden, dass die Märkte lokal oder regional bleiben. Es spricht angesichts der Besonderheiten der Freien Berufe bereits wenig dafür, dass die Märkte bei Beseitigung dieser "Hindernisse" größer und effizienter würden. Freiberufliche Dienstleistungen werden auch in den liberalisierten Bereichen wie z.B. der Anwaltschaft nur am "oberen Ende" des Marktes grenzüberschreitend nachgefragt. Diese Dienstleistungen sind regelmäßig hoch spezialisiert, sehr teuer und daher nur für Unternehmen bezahlbar. Aufgabe der Freien Berufen ist es aber auch, die Bevölkerung insgesamt zu günstigen Preisen mit ihren Dienstleistungen zu versorgen. Vor diesem Hintergrund könnte eine weitgehende Deregulierung zwar zu kurzfristigen Vorteilen, etwa sinkenden Preisen in Teilbereichen führen, aber auch gewichtige Nachteile mit sich bringen, wenn nämlich wirtschaftlich nicht lukrative Dienstleistungen nicht mehr angeboten werden und die flächendeckende Versorgung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Beispielsweise sehen die gesetzlichen Gebührenordnungen der rechts- und steuerberatenden Berufe in Deutschland vor, dass

Gebühren anhand des Gegenstandswertes der Beratung, Beurkundung, etc. berechnet werden (sog. Wertgebühr). Dabei fallen für Geschäfte mit niedrigem Wert auch entsprechend niedrige, zum Teil für den Dienstleister nicht auskömmliche Gebühren an. Mit höherem Gegenstandswert steigen die Gebühren, wobei der Anstieg stark degressiv ausgestaltet ist und für bestimmte Geschäfte z.B. im notariellen Bereich Höchstgebühren vorgesehen sind. Auf diese Weise verwirklichen die Gebührenordnungen das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes im Gebührenrecht. Im notariellen Bereich wird durch das Zusammenwirken der Kostenordnung mit der Urkundsgewährungspflicht der Notare sichergestellt, dass die Bürger auch in wirtschaftlich unbedeutenden Angelegenheiten qualifizierte notarielle Dienstleistungen in Anspruch nehmen können.

Es gibt auch keinen Grund, den Staat aus der Verantwortung für die Aufsicht über die Kammern der Freien Berufe zu entlassen. Die Beispiele für negative Folgen der extremen Entstaatlichung komplexer Wirtschaftsbereiche häufen sich. So hat beispielsweise die Privatisierung des Gesundheitswesens in den USA und in Großbritannien, der Wasserwirtschaft in Großbritannien oder der Stromerzeugung und -versorgung in Kalifornien zu verheerenden Konsequenzen geführt. Hier haben Profitinteressen die Oberhand über alle Gemeinwohlbelange gewonnen. Dem ist insbesondere die gleichmäßige flächendeckende Versorgung der Bevölkerung zu angemessenen Preisen zum Opfer gefallen. Inzwischen stellt sich die Erkenntnis ein, dass nicht jeder Bereich durch die "Kräfte des Marktes" am besten geregelt wird, sondern dass es Bereiche gibt, in denen der regelnde Eingriff des Staates erforderlich ist.

Auf die Dienstleistungswirtschaft übertragen, zeigt sich, dass es größere Schwierigkeiten bei den Berufen gibt, die über kein ausdifferenziertes Berufsrecht bzw. kein funktionierendes Aufsichtssystem verfügen. Wo die Qualitätskontrolle nicht durch Berufskammern geleistet wird, müssen Mechanismen zur Selbstregulierung erst mühsam eingeführt werden (z.B. peer review bei den Wirtschaftsprüfern in Deutschland nach den Fehlentwicklungen der letzten Jahre). Es macht daher keinen Sinn, differenzierte Berufsrechte zurückzustutzen oder abzuschaffen, um sie später mühsam wieder aufzubauen, wenn sich ihre Notwendigkeit im Krisenfall erwiesen hat.

These:

Weder Überregulierungen noch der naive Glaube an "mehr Markt" im Gesundheitssystem, in der Rechtspflege oder in der technischen Sicherheit sind hilfreich für die Entwicklung des Binnenmarkts.

Forderung:

Die Europäisierung der Freien Berufe muss aus deren jeweiliger Funktion heraus und entsprechend ihrer besonderen Strukturen entwickelt werden.

GESETZGEBUNGSÜBERSICHT (deutsches Recht)

Gesetzesentwurf	ZG*	Stand Gesetzgebungsverfahren	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
I. Notarielles Berufsrecht			
1. Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer		<ul style="list-style-type: none"> Verabschiedung der Empfehlungen mit Beschluss der außerordentlichen Vertreterversammlung v. 29.1.99 (DNotZ 1999, S. 258) 	<ul style="list-style-type: none"> Empfehlungen der Bundesnotarkammer für die von den Notarkammern nach § 67 Abs. 2 BNotO zu erlassenden Richtlinien (vgl. § 78 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 BNotO)
2. Richtlinien der Notarkammern		<p>Die Richtlinien der einzelnen Notarkammern sind zu folgenden Zeitpunkten in Kraft getreten:</p> <p>Bayern 1.1.00; Berlin 16.9.00; Brandenburg 16.1.00; Braunschweig 1.7.00; Bremen 2.9.00/18.1.01; Celle 1.1.01; Frankfurt 1.3.00; Hamburg 1.2.00; Hamm 1.8.00/1.2.01; Kassel 15.1.00; Koblenz 23.12.99; Mecklenburg-Vorpommern 6.4.00; Oldenburg 1.8.00; Pfalz 30.11.99; Rheinische 11.3.00; Saarland 10.6.00; Sachsen 17.6.99; Sachsen-Anhalt 12.6.99; Schleswig-Holstein Jan./Feb. 00; Stuttgart 1.1.00; Thüringen 9.9.99</p>	<ul style="list-style-type: none"> Nähere Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der jeweiligen Notarkammer gemäß § 67 Abs. 2 BNotO
3. Überarbeitung der DONot		<ul style="list-style-type: none"> Erstes Diskussionspapier des federführenden Justizministeriums Niedersachsen (Stand: Okt. 98) Überarbeiteter Entwurf (Stand: Juni 99) Abschließender Entwurf (Stand: Juni 00) Endfassung für Niedersachsen (Stand: Oktober 2000) DONot als bundeseinheitliche AV erlassen in: Bayern am 25.1.01; Berlin am 5.6.01; Bremen am 24.1.01; Hamburg am 7.1.01; Hessen am 12.12.00; Mecklenburg-Vorpommern am 2.1.01; Niedersachsen am 21.11.00; Nordrhein-Westfalen am 23.3.01; Saarland am 29.1.01; Sachsen am 12.4.01; Sachsen-Anhalt am 2.1.01; Schleswig-Holstein am 21.2.01; Thüringen am 15.1.01 	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung der DONot an die Änderungen in BNotO und BeurkG durch die Berufsrechtsnovelle 1998 Systematische Neuordnung Regelung zu EDV-unterstützter Bücherführung Dokumentationspflicht zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote Neuregelungen zur Aufbewahrung, Urkundenrolle u.a. Verbindlichkeitserklärung der Notaranderkontenbedingungen durch Beschluss der BNotK
4. Gesetz zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts	X	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf der BReg v. 30.3.2001 (BR-Drs. 244/01) 1. Lesung im BT am 5.7.01; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> Änderung der DM-Beträge in BNotO (insb. Haftpflichtversicherungsbeträge) und BeurkG in Euro
II. FGG u. VERFAHRENSRECHT			
1. Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellung in gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz)		<ul style="list-style-type: none"> Entwurf der BReg v. 18.8.00 (BR-Drs. 492/00) Stellungnahme des BR v. 29.9.00 (BR-Drs. 492/00 [Beschluss]) 1. Lesung im BT am 30.11.00; Überweisung an die Ausschüsse In 2. und 3. Lesung am 15.3.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/5564) angenommen In Kraft ab 1.7.02 (BGBl. 2001 I, S. 1206) 	<ul style="list-style-type: none"> Grundlegende Änderung der Zustellungsvorschriften in der ZPO und hieran anknüpfender Gesetze
2. Gesetz zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 Grundgesetz		<ul style="list-style-type: none"> Entwurf des Bundesrates vom 23.12.99 (BT-Drucks. 14/2442) 	<ul style="list-style-type: none"> Öffnungsklausel zugunsten der Länder zum Erlass eigener Regelungen über die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters (z.B. Verlagerung auf die IHKn) und eigener Verfahrens- und Kostenregelungen
3. Gesetz zur Reform des Zivilprozesses		<ul style="list-style-type: none"> Gesetzesentwurf d. BReg v. 8.9.00 (BR-Drs. 536/00) Stellungnahme d. BR v. 10.11.00 (BR-Drs. 536/00 [Beschluss]) 1. Lesung im BT am 1.12.00, Überweisung an die Ausschüsse In 2. und 3. Lesung vom BT am 17.5.01 in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/6036) angenommen 	<ul style="list-style-type: none"> insbesondere: Einführung einer Divergenzvorlage des OLG zum BGH bei Kostenbeschwerden gem. § 156 KostO
III. BÜRGERLICHES RECHT			
1. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts	X	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf Bündnis 90/Die Grünen v. 1.12.97 an Diskontinuität vorerst gescheitert Entwürfe der F.D.P., zuletzt v. 4.4.01 (BT-Drs. 14/5811) Reform des Stiftungszivilrechts von der Regierungskoalition angekündigt; Prüfung des Reformbedarfs durch Bund-Länder-Arbeitsgruppe 	<ul style="list-style-type: none"> Wechsel vom Konzessions- zum Normativsystem (Errichtung durch notariell beurkundetes Stiftungsgeschäft, ggf. mit Eintragung in ein Stiftungsregister)
2. Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)		<ul style="list-style-type: none"> Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen v. 4.7.00 (BT-Drs. 14/3751) 1. Lesung im BT am 7.7.00; Überweisung an die Ausschüsse Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 14/4545): Abtrennung der zustimmungspflichtigen Teile (vgl. unten Ziff. 3) In 2. und 3. Lesung vom BT am 10.11.00 in Ausschussfassung angenommen In Kraft ab 1.8.01 (BGBl. 2001 I, S. 266) Klagen zum BVerfG von Landesregierungen eingereicht Erlass einstweiliger Anordnung gegen In-Kraft-Treten von BVerfG abgelehnt 	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung eines rechtlichen Rahmens für gleichgeschlechtliche Partnerschaften Eingehung durch Erklärung vor zuständiger Behörde Namensrecht: wie bei Ehegatten, aber keine Einbenennung der Kinder einer Partners Güterrecht: Entweder formlose Vereinbarung einer "Ausgleichsgemeinschaft" (Zugewinnsgemeinschaft) vor Begründung einer Partnerschaft oder Abschluss eines notariellen Vertrages Unterhaltsrecht: wie ehelicher Unterhalt, aber engere Voraussetzungen für nachpartnerschaftlichen Unterhalt Erbrecht: praktisch Gleichstellung mit Ehegatten

Gesetzesentwurf	ZG* Stand Gesetzgebungsverfahren	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
3. Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz - LPartErgG)	X <ul style="list-style-type: none"> • Enthält die zustimmungspflichtigen Teile des ursprünglichen Entwurfes des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften (vgl. oben Ziff. 2) • Abtrennung in Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 14/4545) • In 2. und 3. Lesung vom BT am 10.11.00 in Ausschussfassung angenommen • Versagung der Zustimmung durch BR am 1.12.00 (BR-Drs. 739/00 [Beschluss]); Anrufung des Vermittlungsausschusses durch BT (BR-Drs. 838/00); Sitzung des Vermittlungsausschusses am 7.3.01 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit des Standesamts, Eintragung in das Partnerschaftsbuch • ESt: Realsplitting bis 40.000 DM • GrESt, ErbSt: praktisch Gleichstellung mit Ehegatten
4. Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg vom 14.12.00 (BT-Drs. 14/4987) • 1. Lesung im BT am 25.1.01; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung vom BT am 15.3.01 in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/5561) angenommen • Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den BR am 11.5.01 (BR-Drs. 183/01 [Beschluss]) • Annahme der Beschlussempfehlung des BR-Vermittlungsausschusses (BT-Drs. 14/6353) durch BT am 22.6.01 • In Kraft ab 1.8.01 (BGBl 2001 I, S.1542) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung der elektronischen Form (Erklärungen mit qualifizierter elektronischer Signatur) als Alternative zur Schriftform, Ausnahme §§ 623, 630, 761, 766 und 780 f. BGB. • Einführung der Textform (in Schriftzeichen lesbare Erklärung) für eine Vielzahl einseitiger Erklärungen • Anscheinsbeweis für Erklärungen mit qualifizierter Signatur • Öffnung des Zivilprozesses für Schriftsätze mit qualifizierter Signatur vorbehaltlich Länderverordnungen
5. Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts	<ul style="list-style-type: none"> • Diskussionsentwurf v. 4.8.00 • Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen v. 14.5.01 (BT-Drs. 14/6040) - textidentisch mit Entwurf der BReg v. 11.5.01 (BR-Drs. 338/01) • 1. Lesung im BT am 18.5.01; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung des allgemeinen und besonderen Schuldrechts, insbesondere des Verjährungsrechts, des Leistungsstörungenrechts, des Kauf- und Werkvertragsrechts • Einarbeitung von Nebengesetzen in das BGB (AGBG, Verbraucherkreditgesetz, Haustürwiderrufgesetz, Fernabsatzgesetz, Teilzeitwohnrechtgesetz) • Umsetzung europäischer Verbraucherschutzrichtlinien

IV. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen	X <ul style="list-style-type: none"> • Diskussionsentwurf v. 29.6.00 • Referentenentwurf v. 12.3.01 • Regierungsentwurf v. 11.7.01 	Rechtspolitische Ziele des Entwurfs sind bei Orientierung an international üblichen Standards und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Gesetzgebers: <ul style="list-style-type: none"> • die Schaffung von Leitlinien für ein faires und geordnetes Übernahmeverfahren • die Verbesserung der Information und Transparenz für die betroffenen Aktionäre und Arbeitnehmer • die Stärkung der rechtlichen Stellung von Minderheitsaktionären ("squeeze-out" gegen Abfindung) Das Artikelgesetz soll zugleich das WpHG, das KAGG, das VerkaufsprospektG und das AktG ändern.
---	---	---

V. STEUERRECHT

Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz – StEugG)	X <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 7.4.00 (BR-Drs. 192/00) • Stellungnahme des BR vom 19.5.00 (BR-Drs. 192/00 (Beschluss), Anträge Thüringens und Bayerns (BR-Drs. 192/2/00 und 192/3/00) sowie Empfehlungen des Innen- und des Finanzausschusses vom 19.5.00 (BR-Drs. 192/1/00)) • 1. Lesung im BT am 29.6.00; Überweisung an die Ausschüsse • 2. Lesung im BT am 28.9.00; zusätzliche Überweisung an den Haushaltsausschuss • 3. Lesung im BT am 20.10.00 (BR-Drs. 640/00) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umrechnung der in den einzelnen Steuergesetzen und Verordnungen enthaltenen sog. DM-Signal-Beträge auf Euro und Glättung solcher Euro-Beträge • Umrechnung und Glättung möglichst ohne Schlechterstellung der Steuerzahler
--	---	---

VI. ÖFFENTLICHES RECHT

1. Gesetz zur Reform der Juristenausbildung (JurAusbReformG)	X <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der ED.P. vom 11.2.00 (BT-Drucks. 14/2666) • 1. Lesung im BT am 30.6.00; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Deutschen Richtergesetzes/Befähigung zum Richteramt (Justizvorbereitungsdienst) • Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung/ Qualifikation zum Anwaltsberuf (Anwaltsvorbereitungsdienst) • Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften/Laufbahnbefähigung höherer Dienst (Verwaltungsvorbereitungsdienst)
2. Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften	X <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 7.9.00 (BT-Drs. 14/4049) • 1. Lesung im BT am 28.9.00; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung vom BT am 10.11.00 in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/4459) angenommen • Zustimmung BR am 1.12.00 (BR-Drs. 725/00 [Beschluss]) • In Kraft seit 1.1.2001 (BGBl. 2000 I, S. 1765) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rats v. 25.6.1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen sowie der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 57/97 des Rats v. 20.12.1996 zur Unternehmensstrukturstatistik • jährliche Befragung v. max. 20% der jeweiligen Berufsangehörigen u. a. zu Umsatz, Personalaufwand und Investitionen • Auskunftspflicht der Befragten • eingeschränkte Datenerhebung bei Wirtschaftseinheiten mit Jahresumsatz von weniger als 250.000 Euro

<p>3. Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG)</p>	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf d. BReg v. 9.10.00 (BT-Drs. 14/4222) • 1. Lesung im BT am 12.10.00, Überweisung an die Ausschüsse • Beschlussempfehlung d. Rechtsausschusses v. 6.12.00 (BT-Drs. 14/4908) • In 2. und 3. Lesung vom BT am 8.12.00 in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/4908) angenommen • Zustimmung BR am 16.2.01 (BR-Drs. 62/01 [Beschluss]) • In Kraft ab 1.1.02 (BGBl. 2001 I, S. 751) 	<ul style="list-style-type: none"> • In Euro ausgedrückte Gebühren sollen nicht mehr als nötig von den DM-Werten abweichen • Gebühren sollen i. d. R. durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt werden • Durch die Glättung bewirkte Betragsänderungen sollen möglichst innerhalb der Gebühren für zusammengehörende Bereiche ausgeglichen werden • In den neuen Tabellen sollen die Wertstufen i. d. R. auf durch 1.000 – ausnahmsweise auf durch 500 – teilbare Beträge gerundet werden. Der Tabellenaufbau soll sich an den geltenden Tabellen orientieren und weitgehend aufkommensneutral sein.
<p>4. Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 16.11.00 (BT-Drs. 14/4662) • 1. Lesung im BT am 7.12.00; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung vom BT am 15.2.01 in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/5324) angenommen • In Kraft überwiegend seit 22.5.01, im Übrigen ab 1.1.2002 (BGBl. 2001 I, S. 876) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Signaturgesetzes (SigG 1997) an die EU-Signaturrichtlinie und Umsetzung der Evaluierung des SigG 1997 • Vergabe von qualifizierten Zertifikaten künftig nicht mehr genehmigungs-, sondern nur noch anzeigepflichtig • Freiwillige Akkreditierung von Zertifizierungsstellen möglich, die bisherigem Genehmigungsverfahren entspricht; • Erstmals Regelungen zu zivilrechtlicher Haftung der Zertifizierungsstellen und Deckungsvorsorge
<p>5. Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz - EGG)</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitspapier v. 1.12.00 • Entwurf der BReg v. 17.5.01 (BT-Drs. 14/6098) • 1. Lesung im BT am 22.6.01; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) im Teledienstegesetz • Einführung des Herkunftslandprinzips für "Anforderungen" an Teledienste • Regelungen zu Informationspflichten der Anbieter (auch freie Berufe) und Verantwortung der technischen Dienstleister
<p>6. Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG)</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Referentenentwurf v. 21.7.00 • Entwurf der BReg v. 11.5.01 (BR-Drs. 339/01) 	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Versendung einer elektronisch gespeicherten Datei sollen jeweils pauschal 5 DM berechnet werden können • Erleichterung des Online-Abrufs aus dem maschinell geführten Handelsregister • Änderung des bisherigen Verbots mit Genehmigungsvorbehalt in eine Abruferlaubnis mit Verbotsvorbehalt • obligatorischer Eintrag der Vertretungsregelung

VIII. WIEDERVEREINIGUNGSRECHT

<p>1. Gesetz zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz – GrundRBERG)</p>	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 31.5.01 (BT-Drs. 14/6204) • 1. Lesung im BT am 21.6.01; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (Regelung d. Erwerbs von für öffentl. Zwecke genutzten Grundstücken) • Änderung d. SachenRBERG • Änderung des EGBGB
<p>2. Gesetz zur Änderung des Zuordnungsrechts</p>	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf des BR v. 14.4.99 (BT-Drs. 14/757) • 1. Lesung im BT am 16.11.00; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Entschädigungsregelungen für Vermögen, das öffentlichen Aufgaben diene • Klagebefugnis der Länder • Erlösauskehrregelung • Entschädigungsanspruch für "steckengebliebene Entschädigungen"

*ZG – Zustimmungsgesetz • Die angegebenen Bundestags- und Bundesratsdrucksachen können beim Bundesanzeiger-Verlag, Fax: 0228 / 382 08 36, bestellt oder unter <http://dip-bundestag.de/parfors.htm> abgerufen werden. Stand: 20.7.2001 • Eine erweiterte und regelmäßig aktualisierte Fassung der Gesetzgebungsübersicht sowie Entwurfstexte finden Sie unter <http://www.bnotk.de>



Anhörungen zur Schuldrechtsmodernisierung

Bundesnotarkammer begrüßt Konzept des Regierungsentwurfs

Bei den Anhörungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 2. und 4. Juli 2001 begrüßten die Vertreter der Bundesnotarkammer den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts. Wie auch die Vertreter der Anwälte und Richter sprachen sie die Erwartung aus, dass die Vorteile

durch erreichbare Vereinfachung der praktischen Arbeit die unvermeidbare Umstellungsschwierigkeiten mehr als aufwiegen würden. Zu einzelnen Vorschriften des vorliegenden Entwurfs wurde jedoch dringender Verbesserungsbedarf angemahnt.

23 Jahre nachdem der Bundesminister der Justiz dem Parlament mitteilte, sein Haus würde Überlegungen zur Überarbeitung des Schuldrechts anstellen, ist das Projekt damit wieder in den Bundestag zurückgekehrt. Seither hatte das BMJ verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben und 1984 die Schuldrechtskommission einberufen, welche 1991 ihren Abschlussbericht vorlegte. Die Ergebnisse wurden auf dem Deutschen Juristentag wie auch auf dem Deutschen Notartag Anfang der neunziger Jahre im Wesentlichen begrüßt. Im

Gefolge der Wiedervereinigung gewannen jedoch andere Vorhaben Priorität.

Erst der Erlass der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999 verlieh der Schuldrechtsreform wieder Schwung. Sie erzwang eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist beim Kauf auf mindestens zwei Jahre und machte damit Vorbehalte gegenüber entsprechenden Vorschlägen der Schuldrechtskommission gegenstandslos. Auch andere Elemente der Richtlinie, wie z.B. die Einführung eines Mängelbeseitigungsanspruchs zugunsten des Käufers und die Gleichstellung von Sach- und Rechtsmangel, entsprachen Vorschlägen der Schuldrechtskommission. Es lag auf der Hand, die Umsetzung der Richtlinie mit der Schuldrechtsmodernisierung zu verbinden.

26. Deutscher Notartag 2002 in Dresden

Die Tradition der Deutschen Notartage reicht zurück bis ins Jahr 1902, als der damalige Deutsche Notarverein den ersten Notartag in Berlin veranstaltete. Es folgten seitdem 24 weitere Notartage, seit 1969 in einem 4-Jahres-Rhythmus. Nachdem der 25. Deutsche Notartag 1998 in Münster stattfand, wird Austragungsort des **26. Deutschen Notartages vom 19. bis 22. Juni 2002** die sächsische Landeshauptstadt Dresden sein.

Die Planungen für den 26. Deutschen Notartag laufen auf Hochtouren. Zuletzt fand eine Präsidiumssitzung am 13. Juli 2001 in Dresden statt, um organisatorische Grundentscheidungen vor Ort treffen zu können. Traditionell beginnt der Notartag am Abend vor der offiziellen Eröffnungsveranstaltung, also am 19. Juli 2002 (Mittwoch), mit einem **Begrüßungsabend**, der dem zwanglosen fachlichen wie persönlichen Austausch zwischen den Notartagsbesuchern dienen soll.

Die offizielle Eröffnung wird am Vormittag des 20. Juni 2002 (Donnerstag) stattfinden. Daran schließt sich das Leitthema des Notartags an: Notar Dr. **Richter**, Landau, wird zum Thema **„Vorsorge als Prinzip einer sozialen Rechtsordnung in Europa“** referieren. Für die anschließende Podiumsdiskussion sind Vertreter des Europäischen Parlamentes, der Europäischen Kommission, des Europäischen Gerichtshofes sowie des Bundesgerichtshofes vorgesehen.

Für den Vormittag des 21. Juni 2002 (Freitag) ist das Thema **„Verbraucherschutz im Bauträgervertrag“** angesetzt. Referent wird Notar Dr. **Basty**, Weilheim, sein. Das Podium für die anschließende Diskussion wird mit Vertretern des Bundesjustizministeriums, des Bundesgerichtshofs, der Bauträgerwirtschaft, der Verbraucherschützer sowie der notariellen Praxis besetzt sein.

Am Nachmittag des 21. Juni 2002 (Freitag) schließt sich das Thema **„Elektronischer Rechtsverkehr in der freiwilligen Gerichtsbarkeit“** mit Notar Dr. **Püls**, Dresden, als Referent an. Die Podiumsdiskussion soll von Vertretern der Justizverwaltungen, der notariellen Praxis sowie der Notarnet GmbH bestritten werden.

Den fachlichen Abschluss werden Kurzvorträge zu **aktuellen berufspolitischen Fragestellungen** mit anschließender Diskussion am Vormittag des 22. Juni 2002 (Samstag) bilden.

Hinsichtlich des geselligen Teils wird insbesondere für Begleitpersonen ein attraktives Rahmenprogramm angeboten werden. Den gesellschaftlichen Höhepunkt wird traditionell der **Festabend** am Freitag, den 21. Juni 2002 darstellen.

Es wäre schön und für das gesamte deutsche Notariat von besonderer Bedeutung, wenn möglichst viele Kolleginnen und Kollegen sowie dem Notariat verbundene Personen am 26. Deutschen Notartag in Dresden teilnehmen. Den Termin sollten Sie sich in jedem Fall schon jetzt vormerken. Nähere Informationen über den Veranstaltungsablauf, die Teilnahmebedingungen sowie Unterkünfte werden von der Bundesnotarkammer noch rechtzeitig bekannt gemacht.



Im Sommer 2000 präsentierte das BMJ einen Diskussionsentwurf, der aufgrund der Kritik der Lehre noch in verschiedenen Arbeitsgruppen überarbeitet wurde. Dabei erhielten die betroffenen Verbände mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme. Nunmehr wird das Projekt mit Entschlossenheit vorangetrieben, um die **„deadline“** der Umsetzung für die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zum 1. Januar 2002 einzuhalten.

Im Grundsatz ist der vorliegende Entwurf den Zielen der Schuldrechtskommission verpflichtet geblieben. Die Verjährung wird von überkommenen Differenzierungen befreit, das kauf- und werkvertragliche Gewährleistungsrecht aneinander angeglichen sowie das Leistungsstörungenrecht unter Kodifikation richterrechtlicher Institute wie c.i.c., pFV oder Wegfall der Geschäftsgrundlage überarbeitet. Neu hinzu kam die Integration bisher eigenständiger Verbraucherschutzgesetze in das BGB.

Auf der an zwei Terminen durchgeführten Anhörung des Rechtsausschusses wurde die Bundesnotarkammer durch die Kollegen Dr. Wolfsteiner (München) und Dr. Amann (Berchtesgaden) vertreten. Daneben war Notar Professor Dr. Brambring, Köln, als Mitglied der ehemaligen Schuldrechtskommission persönlich als Sachverständiger geladen und brachte die praxisbezogene notarielle Sichtweise zusätzlich zur Geltung. Die Notare begrüßten wie die Repräsentanten der rechtsanwendenden Berufe der Anwälte und Richter sowie der verbraucherorientierten Verbände die in Aussicht gestellte Modernisierung, mahnten jedoch zwingenden Verbes-

serungsbedarf bei den Verjährungsregelungen für Grundstücksgeschäfte und bei der Umsetzung des Transparenzgebots im AGB-Recht an.

Als vorsichtige Befürworter zeigten sich auch die Wirtschaftsverbände, deren Angehörige von den verbesserten Regressmöglichkeiten innerhalb der Lieferkette des Handels profitieren werden. Dagegen kritisierten die übrigen Wirtschaftsverbände massiv Inhalt und Zeitplan des Projekts. Deutlich unterschiedliche Positionen nahmen die Vertreter der Wissenschaft ein.

Die Kritiker sahen keine Chance, rechtzeitig den Entwurf zur Verabschiedungsreife zu bringen. Im Übrigen sei die Einarbeitungszeit zwischen Verabschiedung und In-Kraft-Treten zu kurz. Außerdem solle der Gesetzgeber einer eventuellen europäischen Vereinheitlichung des Zivilrechts nicht vorgreifen. Auch die Befürworter der Modernisierung stellten Verbesserungsbedarf in einzelnen Punkten nicht in Abrede. Jedoch lobten sie die Grundkonzeption der Reform und legten für aufgezeigte Schwächen konkrete Lösungsvorschläge vor, die im zur Verfügung stehenden Zeitraum umgesetzt werden könnten.

Gerade die Vertreter der rechtsanwendenden Berufe brachten zum Ausdruck, dass die durch die Reform eintretenden Vereinfachungseffekte die unvermeidbaren anfänglichen Umstellungsschwierigkeiten und Reibungsverluste überwiegen würden. Eingehend wurde diskutiert, ob zum 1. Januar 2002 zunächst nur die Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie fristgemäß umge-

setzt werden könnten, um die übrigen Teile der Reform mit längerer Umsetzungsfrist in Kraft treten zu lassen. Die Kritiker der Modernisierung gaben dieser sogenannten **„kleinen Lösung“** den Vorzug, mussten sich aber vorhalten lassen, damit letztlich die Verwirklichung der Gesamtreform durch Verschiebung auf unbestimmte Zeit in Frage zu stellen. Die rechtsanwendenden Berufe lehnten die **„kleine Lösung“** durchweg ab. Das getrennte In-Kraft-Treten zweier Reformstufen verdroppele die Umstellungsschwierigkeiten und den Bedarf für Übergangsvorschriften.

Abgeordnete der Koalitionsfraktionen sind zuversichtlich, noch in diesem Jahr die **„große Lösung“** umzusetzen, und wollen spätestens im Oktober die parlamentarische Befassung abschließen.

Im Internetangebot der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) sind neben dem aktuellen Entwurfstext auch die bisherigen Stellungnahmen der Bundesnotarkammer eingestellt.



Reform des Kostenrechts

Bundesnotarkammer schlägt punktuelle Änderungen der KostO vor

Die Arbeiten an einer Gesamtreform des Gerichtskostenrechts einschließlich einer vollständigen Neufassung der Kostenordnung (vgl. BNotK-Intern 4/1999, S. 1 ff.) sind

inzwischen etwas ins Stocken geraten. Die mit der Erarbeitung einer Neufassung der Kostenordnung beauftragte Arbeitsgruppe von Kostenrechtsreferenten der Länder hat ihre Arbeiten auf Grund verschiedener vorrangiger Projekte noch nicht abschließen können. Eine Reform des Kostenrechts wird also keinesfalls mehr in dieser Legislaturperiode durchgeführt werden. Frühestens in der kommenden Legislaturperiode wird das Reformvorhaben konkrete Gestalt annehmen können. Dabei ist nicht einmal sicher, ob die Reform in der nächsten Legislaturperiode zum Abschluss gebracht werden kann.

Damit besteht die Gefahr, dass sich Änderungen der Kostenordnung, die für das Notariat von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit sind, auf unbestimmte Zeit verzögern. Der Ausschuss der Bundesnotarkammer für Kostenrecht hat daher auf der Basis der bisherigen Stellungnahmen zur Kostenrechtsreform Vorschläge zur einer punktuellen Überarbeitung der Kostenordnung in ihrer bisherigen Fassung erarbeitet. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2001 in Dresden diese Vorschläge gebilligt. Sie sollen nachstehend auszugsweise skizziert werden.

Änderungsvorschläge zu §§ 145 ff. KostO

In § 141 KostO sollen Klarstellungen zur Bestimmung des Geschäftswerts in den Fällen der §§ 145 bis 149 KostO sowie zur geson-

dernten Erhebung der Gebühren nach §§ 145 bis 151 KostO aufgenommen werden.

In § 143 Abs. 1 KostO soll ergänzend geregelt werden, dass die §§ 57 und 130 Abs. 2 bis 5 KostO keine Anwendung finden, wenn die Notargebühren dem Notar selbst zufließen.

Für die §§ 145 bis 147 KostO wird eine vollständige Überarbeitung vorgeschlagen, die eine sachgerechtere Differenzierung und Gebührenberechnung von Entwurfs-, Vollzugs- und sonstigen Betreuungstätigkeiten ermöglicht. Dabei soll einerseits die Vielgestaltigkeit der Tätigkeiten in diesem Bereich berücksichtigt, andererseits aber auch dem Interesse an einer überschaubaren und transparenten Regelung Rechnung getragen werden.

§ 149 KostO soll dahingehend geändert werden, dass für Verwahrungs- und Hinterlegungsgeschäfte die bisherige Hebegebühr durch eine der Systematik der Kostenordnung entsprechende Wertgebühr ersetzt wird.

Auslagentatbestand für die Kosten der Einsichtnahme in elektronische Register

Um den bisherigen Streit darüber, ob die Kosten des Notars für den Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus maschinell geführten Registern und dem maschinell geführten Grundbuch als Auslagen den

Urkundsbeteiligten in Rechnung gestellt werden können, zu beenden, soll durch eine Ergänzung in § 152 Abs. 2 KostO klargestellt werden, dass die vom Notar an das Grundbuchamt bzw. Registergericht abzuführenden Gebühren als Auslagen in der Kostenberechnung angesetzt werden können.

Einführung einer Kostenpauschale

Die Ermittlung und der Nachweis der tatsächlich angefallenen Auslagen gemäß § 152 KostO bereitet der Praxis immer wieder erhebliche Schwierigkeiten. In Anlehnung an § 26 BRAGO wird daher eine Regelung vorgeschlagen, nach der die Möglichkeit besteht, anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten eine Auslagenpauschale anzusetzen, die sich am Wert der Gebühren für das Urkundsgeschäft orientiert, 50 DM bzw. 25 Euro jedoch nicht übersteigen darf.

Die Bundesnotarkammer wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die punktuellen Änderungsvorschläge im Interesse einer sachgerechten und einheitlichen Anwendung der Kostenordnung vom Gesetzgeber aufgegriffen und umgesetzt werden. Auch wenn es durch die mit der ZPO-Novelle eingeführte Möglichkeit der Divergenzvorlage zum BGH mittelfristig zu einer stärkeren Vereinheitlichung der stark zersplitterten Kostenrechnung kommen wird, bleibt es doch Grundaufgabe des Gesetzgebers, unklare und zu unsachgemäßen Ergebnissen führende Regelungen nachzubessern.

Verordnung zum Bauträgervertrag

Bundesjustizministerin dankt Bundesnotarkammer

Das Urteil des BGH vom 22. Dezember 2000 (DNotZ 2001, 201) sowie verschiedene, diese Entscheidung begleitende Äußerungen in der Literatur hatten in der vertragsgestaltenden Praxis erhebliche Unsicherheit über die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Ratenzahlungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Makler- und Bauträgerverordnung in Bauträgerverträgen hervorgerufen. Ohne einer generellen Reform des Bauträgervertragsrechts vorwegzugreifen, hat die Verordnung über Abschlagszahlungen bei Bauträgerverträgen vom 23. Mai 2001 (BGBl. I, S. 981) wieder Rechtssicherheit hergestellt (vgl. BNotK-Intern 3/2001, S. 6 f.), auch wenn dies von vereinzelt Stimmen in der Literatur weiterhin bezweifelt wird. Die Bundesnotarkammer hatte sich in besonderer Weise beim Bundesministerium der Justiz für den Erlass dieser Verordnung eingesetzt. In einem Schreiben vom 15. Juni 2001 an den Präsidenten der Bundesnotarkammer, welches wir nachstehend abdrucken möchten, bedankt sich die Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, nochmals ausdrücklich für das Engagement der Bundesnotarkammer in dieser Angelegenheit. Sie betont, dass mit der Verordnung wieder Rechtssicherheit hergestellt sein dürfte und der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung deshalb ruhig entgegen gesehen werden könne.

Sehr geehrter Herr Dr. Vaasen,

in zeitlichem Zusammenhang mit den Urteilen des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 22. Dezember 2000 ist Anfang dieses Jahres eine öffentliche Diskussion darüber entstanden, ob der Bauträgervertrag "vor dem Aus steht".

Die angesprochene Rechtsprechung des VII. Zivilsenats hat mich

nicht überrascht. Es ist folgerichtig, dass Abschlagszahlungsregelungen in Verträgen, die der Makler- und Bauträgerverordnung nicht genügen, am Maßstab des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemessen werden, das allerdings seit dem 1. Mai 2000 nicht mehr dem Grundsatz folgt, dass der Unternehmer stets seine gesamte Werkleistung vorzuleisten hat.

Die aus Anlass dieser Urteile entstandene öffentliche Diskussion hat allerdings zu einer starken Verunsicherung darüber geführt, ob Bauträgerverträge weiter nach den Vorgaben der Makler- und Bauträgerverordnung würden beurkundet werden können. Da die Bauwirtschaft und die Bauberren, aber naturgemäß auch das Notariat auf klare und verlässliche Grundlagen angewiesen sind, musste diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Ich habe deshalb auf der Grundlage von § 27a des AGB-Gesetzes am 23. Mai 2001 die Verordnung über Abschlagszahlungen bei Bauträgerverträgen erlassen, die inzwischen im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 981) verkündet worden und am 29. Mai dieses Jahres in Kraft getreten ist. Diese Verordnung, die wir gemeinsam erarbeitet haben, stellt jetzt eindeutig fest, dass Abschlagszahlungen auf Grund der Makler- und Bauträgerverordnung vereinbart werden können und auch in der Vergangenheit wirksam vereinbart werden konnten. Damit dürfte wieder Rechtssicherheit hergestellt sein. Der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung kann deshalb ruhig entgegen gesehen werden.

Der Erlass dieser wichtigen Verordnung wäre ohne Ihre tatkräftige und rasche Unterstützung nicht möglich gewesen. Hierfür möchte ich Ihnen herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Däubler-Gmelin